

Beschlussauszug

Körperschaft: **Landgemeinde Kindelbrück**
Gremium: **Landgemeinderat**

In der Sitzung am **25.04.2022**, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, **wurde folgendes beraten und beschlossen:**

Punkt 8.: Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB (Aufstellungsbeschluss) - Vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VBP) "Photovoltaikfreiflächenanlage" auf dem Grundstück -Flurstücke 2294, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 229/6, 229/7, 229/8, 229/9, 229/10, 229A1, 22s / 12, 22s / 13, 22s / 14, 22s / 15, 22s A 6, 22s / 17, 22s / 18 in der Flur 4 in der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf"

Berichterstatter: M. Eßer

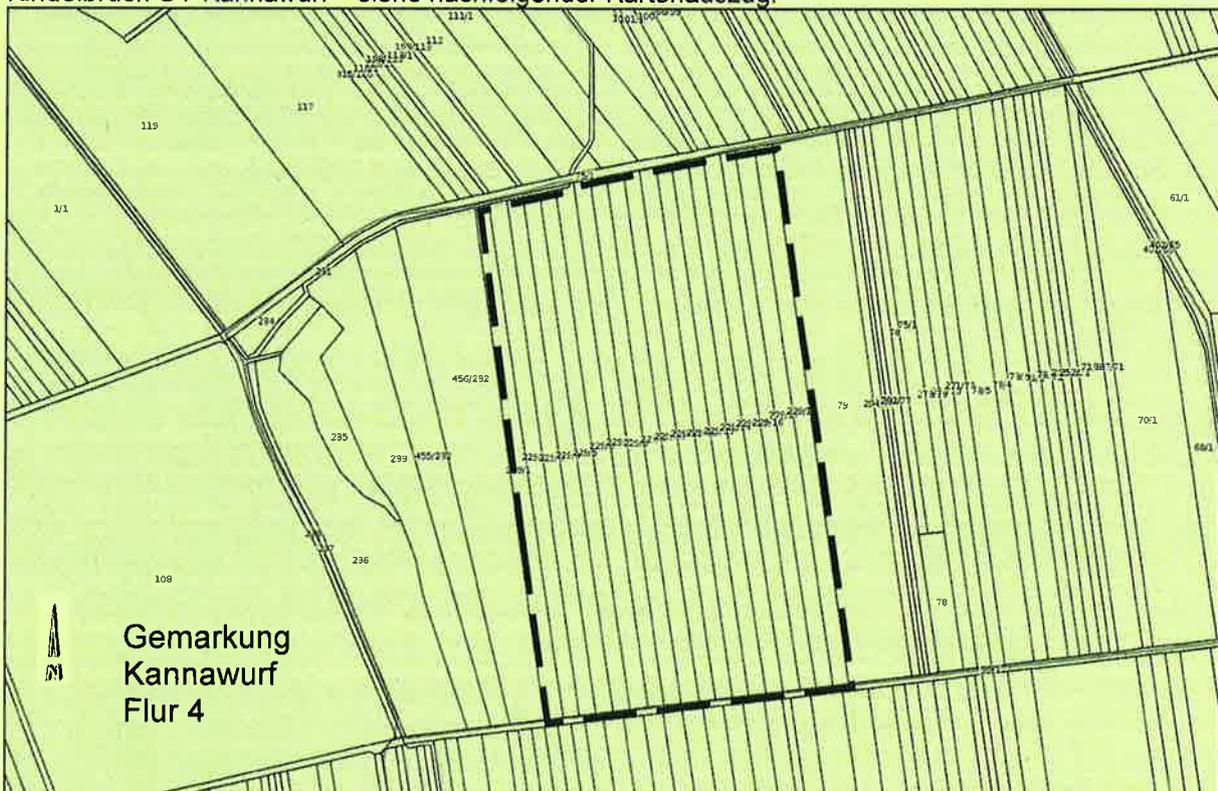
Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Die Firma Innosun GmbH, Am Unterwege 7, 99610 Sömmerda, hat mit Schreiben vom 22.02.2022 bei der Gemeinde Kindelbrück einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück ist nach § 26 Abs. 2 der ThürKO zuständig für den sogenannten „Einleitungsbeschluss“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 229/6, 229/7, 229/8, 229/9, 229/10, 229/11, 229/12, 229/13, 229/14, 229/15, 229/16, 229/17, 229/18 in der Flur 4 der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf – siehe nachfolgender Kartenauszug.



Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Kindelbrück OT Kannawurf für das Sonstige Sondergebiet SO) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Fuchsgründchen“

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Firma Innosun GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen – siehe beiliegendes Schreiben vom 22.02.2022.

Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch vertraglich zu regeln.

- Wer trägt die Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kindelbrück im Parallelverfahren, die Gemeinde hat im beschlossenen Finanzplan bis 2025 dafür keine Finanzierungsmittel?
- Für die Zufahrt bzw. Erschließung des Plangebietes, - ausgehend von der Bundesstraße 86" - benötigt der Vorhabenträger folgende Grundstücke:

In der Gemarkung Kannawurf Flur 3 die Flurstück 86/0001 teilweise und 112, sowie in der Flur 4 das Flurstück 99/0001 teilweise, alle Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Kindelbrück. Diese Grundstücke sind nicht, im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes", als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des genannten Gesetzes – Haftungsgründe.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landgemeinderat folgenden Beschlussvorschlag:

Der Landgemeinderat beschließt, auf der Grundlage der beschriebenen Sach- und Rechtslage (sie ist Beschlussbestandteil), in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 229/6, 229/7, 229/8, 229/9, 229/10, 229/11, 229/12, 229/13, 229/14, 229/15, 229/16, 229/17, 229/18 in der Flur 4 der Gemarkung Kindelbrück OT Kannawurf.

Grundlage hierfür bildet der beiliegende Antrag der Innosun GmbH vom 22.02.2022 als Vorhabenträger, zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB. Die Firma Innosun GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch vertraglich zu regeln.

- Wer trägt die Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kindelbrück im Parallelverfahren, die Gemeinde hat im beschlossenen Finanzplan bis 2025 dafür keine Finanzierungsmittel?
- Für die Zufahrt bzw. Erschließung des Plangebietes, - ausgehend von der Bundesstraße 86" - benötigt der Vorhabenträger folgende Grundstücke:

In der Gemarkung Kannawurf Flur 3 die Flurstück 86/0001 teilweise und 112, sowie in der Flur 4 das Flurstück 99/0001 teilweise, alle Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Kindelbrück. Diese Grundstücke sind nicht, im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes", als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des genannten

Gesetzes – aus Haftungsgründen. Hier ist die notwendige baurechtliche Erschließung mit einem Erschließungsvertrag zu regeln.

Abstimmungsergebnis		
Gesetzliche Zahl der Gemeinderatsmitglieder:		16
Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:		11
Davon stimmberechtigt:		11
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO:		0
Ja-Stimmen:		10
Nein-Stimmen:		0
Stimmenenthaltungen:		1
Ungültige Stimmen:		0
Beschlussvorschlag angenommen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Beschlusnummer: 191-16-22-213

Vollzug in Abt.: I

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindelbrück OT Kindelbrück, 26.04.2022



